

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Christian Wirth, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jens Kestner, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Stephan Protschka, Uwe Schulz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Finanzielle Lasten der Migrationspolitik umfassend offenlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die direkten und indirekten Kosten der sogenannten Flüchtlingsmigration für den deutschen Steuerzahler sind bis heute nicht umfassend dargestellt. Dieser Missstand soll zukünftig mit einem entsprechenden jährlichen Bericht behoben werden.

Die sogenannte Flüchtlingsmigration selbst, die Aufnahme und Versorgung Hunderttausender ausländischer Personen bei offenen Grenzen, ist Folge der grundlegenden migrationspolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung. Die steuerzahlenden Bürger haben das Recht, vollständig und transparent über die tatsächlichen Gesamtkosten aufgeklärt zu werden, die durch Zuzug bzw. Aufnahme einschließlich Versorgung derjenigen Zuwanderer anfallen, die unter Verweis auf ihre „Schutzbedürftigkeit“ nach Deutschland gekommen sind (diese Gruppe von Migranten aus sogenannten humanitären Gründen wird im Folgenden kurz „Migranten“ genannt).

Die Probleme bei der genauen Kostenerfassung sind zunächst in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der geteilten Zuständigkeit der Kommunen, Länder und des Bundes bei der Versorgung dieser Migranten begründet. Des Weiteren stecken viele Kosten, die durch diese Personengruppe anfallen, in Haushaltstiteln, die nicht speziell dieser Migration zugeordnet sind. Schließlich sind andere Kosten weder in den Haushaltsplänen des Bundes noch der Länder und Kommunen hinreichend vollständig abgebildet.

In einem Entschließungsantrag vom November 2015 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 (DS 18/6588) fordert der Bundestag die Bundesregierung zwar auf, jährlich über die Mittel, die der Bund den Ländern und Kommunen zur Bewältigung der Zuwanderung zur Verfügung stellt, sowie über deren Verwendung zu berichten. Dieser Bericht konzentriert sich vorwiegend auf Aufwendungen für Unterbringung, Versorgung und Integrationsmaßnahmen. Andere Kosten fehlen: darunter die vollständigen migrationsbezogenen Kosten der Länder – jenseits des vom Bund bezuschussten Anteils –, und zwar erhoben nach einheitlichen länderübergreifenden Kriterien. Diese Daten werden aber von der Bundesregierung zur Bewertung und Folgekostenabschätzung ihrer grundlegenden politischen Weichenstellungen ebenfalls benötigt, außerdem zur Festlegung der Höhe der Bezuschussung. Ferner kommen zu den dort dargestellten Kosten die weiteren Aufwendungen des Bundes hinzu, die dieser nicht den Ländern erstattet, sondern im Rahmen seiner gesamten Migrationspolitik – über die direkte Versorgung der Migranten in den Ländern und Kommunen vor Ort hinaus – erbringt; hierzu zählt u. a. die sog. Fluchtursachenbekämpfung. Darüber hinaus fehlt grundsätzlich – zur Ermöglichung einer Gesamtbewertung der finanziellen Konsequenzen dieser Migrationspolitik – eine klare Abschätzung der relevanten Langzeit-Folgekosten.

In einem entsprechend ausführlicheren Bericht sollen nicht nur die direkten und indirekten Kosten aufgeführt, sondern diese auch je nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Migranten (Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung und Ausreiseverpflichtung) unterschieden werden. Die entstehenden Kosten sind – als ebenfalls in Konsequenz der politischen Grundsatzentscheidungen entstanden – auch für diejenigen Migranten weiterzuverfolgen, die zwischenzeitlich eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben oder durch Familiennachzug zugewandert sind: in beiden Fällen ergeben sich Folgekosten als Konsequenz der ursprünglichen Migrationspolitik der Bundesregierung. Zu differenzieren ist insbesondere zwischen Migranten, die sich gemäß den §§ 18a, 22, 23 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, § 25a Absatz 1, 2, den §§ 25b, 29 Absatz 2, 3 und 4, § 36 Absatz 1, den §§ 36a, 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes bzw. einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 und 4 sowie nach § 26 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes, einer Duldung nach den §§ 60a, 60a Absatz 1, 2 Satz 1, 2, 3, Absatz 2a und 2b des Aufenthaltsgesetzes oder einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihn jährlich nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai in einem Bericht über die aktuellen Aufwendungen mit Bezug auf ihre Migrationspolitik zu informieren, die
 - a) beim Bund bzw. in den Einzelplänen des Bundeshaushalts im Zusammenhang mit seiner gesamten Migrationspolitik anfallen – sei es für Kosten der sog. Fluchtursachenbekämpfung oder anderer indirekter Maßnahmen, sei es für die Bewältigung der Zuwanderung von Migranten aus sog. humanitären Gründen selbst (vornehmlich vor Ort in den Ländern und Kommunen anfallend), inklusive jener Haushaltstitel, die diese Kosten auch enthalten, aber nicht explizit als solche ausgewiesen sind;
 - b) in den Ländern und Kommunen für die Bewältigung der sog. humanitären Migration tatsächlich insgesamt anfallen (vgl. 2.);
2. die Länder aufzufordern, der Bundesregierung die entsprechenden Informationen für einen derartigen Bericht zukommen zu lassen;
3. soweit es die in Deutschland befindlichen Zuwanderer betrifft, wird dabei möglichst um Differenzierung nach deren oben unter I. angeführten aufenthaltsrechtlichen Status gebeten;

4. aufgrund des eminenten öffentlichen Interesses an diesen Informationen datenschutzrechtliche Regelungen, wo nötig, entsprechend anzupassen;
5. für größtmögliche Transparenz die anfallenden Kosten in diesem Bericht aufzuschlüsseln insbesondere nach Leistungen:
 - a) für die Erstellung bzw. das Betreiben von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie für deren Instandhaltung, Sanierung (z. B. Sanierung von Turnhallen nach ihrem Betrieb als Unterkünfte) bzw. Rückbau;
 - b) nach dem AsylbLG, nach dem SGB II sowie nach dem SGB XII, insbesondere für Unterkunft, Heizung und Verpflegung sowie zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums;
 - c) in der kommunalen Jugendhilfe bzw. bei den Jugendämtern, z. B. für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, aufgeschlüsselt nach ihrem Alter mit expliziter Berücksichtigung auch der Anzahl der volljährigen jungen Erwachsenen unter den Betreuten;
 - d) in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, wie z. B. Personalaufwuchs, Anschaffung von neuen Geräten bzw. Material, beispielsweise bei den Sozialbehörden oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst, z. B. für die Erstuntersuchung von Zuwanderern;
 - e) nach den tatsächlich bei den gesetzlichen Krankenversicherungen anfallenden Kosten;
 - f) nach den Kosten für Sanitäts- und medizinische Dienste in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Gesundheitskosten für Leistungen, die gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden;
 - g) im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei den Länderpolizeien sowie bei der Feuerwehr;
 - h) im Justizwesen, z. B. durch Klagen im Rahmen der Asylverfahren wie Prozesskosten und zusätzlich nötig werdende Richterstellen, durch Strafverfolgung sowie Strafvollzug in den Justizvollzugsanstalten, beispielsweise wegen Personalaufwuchs oder der Erweiterung von Räumlichkeiten;
 - i) für Beratungsleistungen für Zuwanderer, insbesondere Sozialberatungen durch Wohlfahrtsverbände;
 - j) für Kinderbetreuung, im Bildungs- und Schulwesen und deren Ausbau;
 - k) für Dolmetscher und Sprachkurse;
 - l) für weitere Integrationsmaßnahmen, z. B. für Projekte, die die Akzeptanz der Migration bei der einheimischen Bevölkerung erhöhen sollen;
 - m) für staatlich finanzierte Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, damit Zuwanderer auf dem Arbeitsmarkt besser vermittelt werden können;
 - n) für andere Infrastruktur-Maßnahmen (mit einwohnerzahlabhängigen Kosten), wie im Verkehrs- und Wohnungswesen, in der Raumplanung oder Abfallwirtschaft;
 - o) für erfolgreiche bzw. gescheiterte Rückführungen;
6. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen verpflichtende Erfassungs- und Berichtsstandards zu entwickeln, damit die entsprechenden Informationen in einheitlicher Weise bereitgestellt werden können, soweit dies nicht ausreichend umfassend nachfolgend zum Entschließungsantrag vom November 2015 geschehen ist;

7. ihn jährlich nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai in einem Bericht über die aktuellen Steuer- und Sozialabgabenzahlungen der Zuwanderer mit Arbeits-erlaubnis, differenziert nach deren unter I. aufgeführten aufenthaltsrechtlichem Status, zu informieren, um so die Einnahmen den Ausgaben gegenüberstellen und etwaige Fortschritte der Integration aufzeigen zu können;
8. ihn in dem angeforderten Bericht regelmäßig detailliert über die aktuelle Höhe der „Asylrücklage zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Belastungen“ (so- genannte Flüchtlingsrücklage) in Kenntnis zu setzen, geplante Entnahmen zu be- gründen sowie eine erneute Befüllung der Rücklage begründet zu schätzen;
9. zur Kontrolle der übermittelten bzw. bei nicht eindeutig zu erfassenden Posten ein Gutachten, das die entsprechenden Kosten lege artis abschätzt, bei zwei un- abhängigen renommierten finanzwissenschaftlichen Instituten in Auftrag zu ge- ben. Die Gutachten sollen auch alle indirekten Kosten der Zuwanderung, wie z. B. Mietpreiserhöhungen durch Wohnraumverknappung, beschreiben und die Langzeitkosten für den Steuerzahler darstellen, insbesondere in Betracht des tat- sächlich zu erwartenden Umfangs an Selbstversorgung der Migranten (während des Arbeitslebens sowie die Rentenzeit betreffend) sowie der ggf. zu erwartenden Vervielfachung sämtlicher Kosten durch Familiennachzug bzw. hier geborene Nachkommen.

Berlin, den 13. Januar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der hart arbeitende deutsche Bürger, der im weltweiten Vergleich eine extrem hohe Steuerlast trägt, hat ein Recht, zu erfahren, wofür seine Gelder ausgegeben werden und wie teuer die weitreichenden grundlegenden Entscheidungen in der Migrationspolitik sind. Leider fehlen bis heute verlässliche Zahlen zu den Kosten, die – insbesondere jenseits des Bundeszuschusses zu den Länderkosten – dem Steuerzahler durch die sog. humanitäre Zuwanderung der letzten Jahre insgesamt entstehen. Ein Gutachten des FiFo-Instituts Köln (www.fifo-koeln.org/images/stories/fifo-berichte_nr_21_fluechtlingspolitik.pdf, Stand 10.01.2020), das von einer Exper- tenkommission der Robert-Bosch-Stiftung unter Armin Laschet angeregt wurde, bezifferte im Februar 2016 die Kosten auf ca. 12.756 € pro Asylbewerber und Jahr (ebenda, S. 35). Lebten Ende 2017 fast 1,7 Millionen Schutz- suchende in der Bundesrepublik, stieg deren Zahl im Jahr 2018 um rund 85.000 auf knapp 1,8 Millionen (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/schutzsu- chende-zeitreihe-schutzstatus.html, Stand 08.01.2020). Dies bedeutet einen Anstieg um 5 Prozent (abrufbar un- ter: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/11/PD18_457_12521.html, Stand 08.01.2020). Die Kosten für die Schutzsuchenden beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 23 Milliarden € (abrufbar un- ter: www.welt.de/politik/deutschland/article193787817/Regierungsdokument-Bund-gab-23-Milliarden-Euro-fuer- Fluechtlings-themen-aus.html, Stand 08.01.2020). Entwicklungshilfeminister Gerd Müller (CSU) offenbarte in einer Talkshow im Juni 2017: „Für eine Million Flüchtlinge in Deutschland geben wir dieses Jahr 30 Milliarden Euro aus“ (www.welt.de/vermischtes/article165846593/Fuer-eine-Million-Fluechtlings-geben-wir-30-Milliarden-Euro-aus.html). Das sind 2.500 € pro Monat und Migrant, also etwa zweieinhalb Mal so viel, wie das Gut- achten des FiFo-Instituts Köln veranschlagt.

In dem FiFo-Gutachten bleiben wichtige Aspekte unbeleuchtet, ebenso in dem „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integ- rationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018“ (www.bundesfinanzministe- rium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Fluechtlingshilfe/2019-05-23-fluechtlingskosten-

bericht2018.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Stand 09.01.2020), so dass die Kosten wahrscheinlich erheblich unterschätzt werden. Zuwanderer beanspruchen bestimmte Gemeingüter sehr viel häufiger als die einheimische Bevölkerung. Beispielsweise nehmen Migranten das Justizwesen überproportional in Anspruch. Schätzungsweise münden 90 % der abgelehnten Asylbescheide in ein Klageverfahren. Laut dem Bund Deutscher Verwaltungsrichter sind deshalb aktuell ca. 330.000 Klagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Für die überlasteten Verwaltungsgerichte wurde bereits erheblich Personal eingestellt und Planstellen für Verwaltungsrichter von 1.300 auf 2.100 aufgestockt (www.welt.de/politik/deutschland/article190434559/Robert-Seegmueller-330-000-Asylverfahren-in-Deutschland-anhaengig.html, Stand, 08.01.2020). Laut Robert Seegmüller, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter, habe sich die durchschnittliche Verfahrensdauer durch die Überlastung der Gerichte verdoppelt, was ebenfalls Kosten generiert.

Auch werden Zuwanderer häufiger als die einheimische Bevölkerung straffällig. Laut aktuellem Gutachten des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2018 sind zwei Drittel der Tatverdächtigen eines Ladendiebstahls Zuwanderer (Bundeskriminalamt, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebericht 2018, April 2019, S. 31, aufrufbar unter: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2018.html, Stand, 08.01.2020).

Die Zahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in welchen mindestens ein Tatverdächtiger Zuwanderer ist, stieg von 5.258 im Jahr 2017 auf 6.046 im Jahr 2018 (ebenda, S. 20). Dies ist ein Anstieg um 15 Prozent. Zu den Sexualdelikten zählten im Jahr 2018 insbesondere 2.106 sexuelle Belästigungen, 1.233 Vergewaltigungen und 1.413 Straftaten sexuellen Missbrauchs.

Zudem ist die Anzahl der islamistischen Gefährder in Deutschland erheblich gestiegen, was die Bundesregierung laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP auf die „Migrationsbewegungen im Kontext des Kriegsgeschehens in Syrien und Irak“ zurückführt (DS 19/1558, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/015/1901558.pdf>, S. 5, Stand, 08.01.2020). Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Oliver Malchow, sagte in einem Interview mit dem ZDF Morgenmagazin zum Angriff in Halle, am 10.10.2019, dass „es in diesen Zeiten hoher Terrorgefahr der Polizei schwer fällt, alle gefährdeten Objekte wie auch Moscheen oder Synagogen rund um die Uhr zu bewachen. Dazu sind wir gar nicht in der Lage. Der Fall zeigt generell, wie dünn die Personallage bei der Polizei ist.“ (www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Malchow-Der-Fall-zeigt-generell-wie-duenn-die-Personallage-bei-der-Polizei-ist?open&ccm=300040, Stand, 08.01.2020). Bereits am 06.01.2018 äußerte sich der Bundesvorsitzende der GdP Oliver Malchow gegenüber der „Morgenpost“: „Wegen der hohen Terrorgefahr müssen viel mehr Leute im Einsatz sein als früher, sei es auf Weihnachtsmärkten oder für den Objektschutz.“ Der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, forderte im Jahr 2018 in Anbetracht der überlasteten Justiz und Polizei: „Wir brauchen 15.000 neue Stellen für Polizei und Sicherheitsbehörden sowie mindestens 2.000 zusätzliche Stellen in der Justiz.“ (www.morgenpost.de/politik/article213028151/Maas-will-Tausende-neue-Stellen-fuer-Polizei-und-Justiz.html, Stand, 08.01.2020). Zusätzliche Stellen bedeuten Mehrkosten für den Bund und die Länder. Außerdem sind die Kosten in die geforderten Berechnungen einzubeziehen, die bei Polizeieinsätzen, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei den Gerichten und Justizvollzugsanstalten anfallen, sowie die durch Straftaten hervorgerufene Schäden und Kosten.

Ein weiteres Beispiel stellt der Gesundheitssektor dar. Laut einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bezogen im August 2019 60,1 Prozent der Migranten aus den Hauptherkunftsländern Arbeitslosengeld (ALG) II, genannt „Hartz IV“. Die Hartz-IV-Quote der Zuwanderer ist siebenmal höher als die der Gesamtbevölkerung mit knapp 9 % (IAB, Zuwanderungsmonitor Dezember 2019, S. 4, aufrufbar unter: www.iab.de/de/daten/zuwanderungsmonitor.aspx, Stand, 09.01.2020). 985.121 Zuwanderer bezogen im August 2019 ALG II (ebenda). Der Staat überweist eine Pauschale von rund 97 € pro ALG II-Empfänger an die gesetzlichen Krankenkassen für deren Gesundheitsversorgung (GKV-Spitzenverband, Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD „Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln“, DS 19/4538, S. 2, aufrufbar unter: www.bundestag.de/resource/blob/571514/8578044929e7b6079bc5fc8cc690738a/19_14_0034-7-_GKV_GKV-VEG-data.pdf, Stand 09.01.2020). Diese Pauschale ist aber nicht kostendeckend. So beklagte die Vorsitzende des Spitzenverbands der Krankenkassen, Doris Pfeiffer (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bund-erstattet-krankenkassen-milliarden-zu-wenig-15341447.html, Stand, 08.01.2020), dass die Überweisungen des Staates an die Kassen nur 38 % der dort anfallenden Ausgaben für ALG-II-Bezieher, Aufstocker und Arbeitslose decke. „Statt der bezahlten knapp 100 € sei eigentlich ein Betrag von bis zu 290 € je Hilfebezieher und Monat nötig, um deren Kosten auszugleichen.“ (ebenda). Der Vorsitzende der Bundesärztekammer, Frank-Ulrich Montgomery, gab die Gesundheitskosten pro Zuwanderer im Jahr 2015 mit 2.300 € an (www.welt.de/politik/deutschland/article150487076/Die-Fluechtlinge-

sind-uebernormal-gesunde-Menschen.html, Stand, 08.01.2020), also doppelt so hoch wie die von der Bundesagentur für Arbeit pro Zuwanderer bezahlten. In die geforderte Berechnung darf daher nicht die Pauschale, sondern es müssen die tatsächlich entstandenen Gesundheitskosten einfließen, die für die Gemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten und für die Steuerzahler aufgrund der Zuwanderung entstehen (Antrag der AfD Bundestagsfraktion vom 26.09.2018, DS 19/4548, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/045/1904538.pdf>, Stand 09.01.2020).

Gemäß einem aktuellen Bericht des Statistischen Bundesamtes (Destatis) befanden sich im Jahr 2018 (Destatis, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018, Tabelle 1, aufrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203187004.html;jsessionid=FF2926FED61AA9EDC0F6D97EA8D9EF32.internet?nn=206104, Stand 09.01.2020) 28.204 unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) in Obhut der Jugendämter. Rund 17.000 davon waren junge Männer im Alter von 16 bis 18 Jahren (ebenda). Bereits im Jahr 2017 kostete ein UmA den Ländern durchschnittlich rund 50.000 € (www.welt.de/politik/deutschland/article173425414/Fluechtlinge-50-000-Euro-pro-unbegleiteten-Jugendlichen.html, Stand 09.01.2020). Überraschenderweise galten rund 43 Prozent der UmA offiziell als volljährig. (www.welt.de/politik/deutschland/article173425414/Fluechtlinge-50-000-Euro-pro-unbegleiteten-Jugendlichen.html, Stand 09.01.2020). Zwar dürfen volljährige Migranten bis zum 27. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Allerdings gilt das nur in Einzelfällen, die aber offensichtlich zur Regel geworden sind. Daher ist es wichtig, die erheblichen Kosten detailliert nach dem Alter der UmA, insbesondere differenziert nach ihrer Voll- bzw. Minderjährigkeit, aufzulisten.

Zudem beklagte die Zeitung „Die Welt“, dass die Länder bis auf Schleswig-Holstein zu entscheidenden Posten wie Krankenhilfe, Fahrt- oder Dolmetscherkosten keine oder nur veraltete Angaben machen konnten. Um die Gesamtkosten der UmA transparent darzustellen, müssen diese Kosten selbstverständlich explizit in dem geforderten Bericht einfließen.

Durch die Intransparenz und Unkenntnis der genauen Kosten entlastet der Bund die Länder nur unzureichend. Nach dem „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018“ hat der Bund im Jahr 2018 rund 23 Milliarden € für seine Flüchtlingspolitik ausgegeben (DS 19/10650, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910650.pdf>, S. 1, Stand, 09.01.2020). Davon flossen 7,5 Milliarden € an die Länder und Kommunen, um sie bei den Flüchtlings- und Integrationskosten zu entlasten. 15,5 Milliarden € wurden für „weitere Aufgaben“ eingesetzt, davon allein 7,9 Milliarden € für die Bekämpfung von Fluchtursachen (ebenda). In dem Bericht verweisen die Länder darauf, dass ihre Kosten sehr viel höher lägen als die Mittel, die der Bund ihnen an Unterstützung gewähre. So gab der Freistaat Sachsen bereits im Jahr 2017 an, dass sich der Bund mit seinem Zuschuss de facto nur mit 26,8 Prozent an den tatsächlich entstandenen Asylkosten des Landes beteiligt habe (DS 19/2499, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902499.pdf>, S. 31, Stand 09.01.2020). Der Freistaat Sachsen verschärfte seine Kritik im Jahr 2018. Laut „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018“ befürchtet der Freistaat Sachsen sogar, „...dass sich das ohnehin bestehende Finanzierungsungleichgewicht zu Gunsten des Bundes weiter vergrößere. An den Asylausgaben des Freistaates Sachsen habe sich der Bund in 2018 lediglich zu einem Anteil von 35,7 % (2017: 26,8 %; 2016: 43,8 %) beteiligt.“ Der Freistaat Sachsen forderte den Bund auf, seine „Finanzierungsbeteiligung daher zeitnah anzupassen.“ (DS 19/10650, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910650.pdf>, S. 34, Stand, 09.01.2020).

Der Stadtstaat Hamburg klagte im Jahr 2017 gar über eine Kostenbeteiligung des Bundes von nur 20 Prozent, (DS 19/2499, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902499.pdf>, S. 18, Stand 09.01.2020). Für das Jahr 2018 beteiligte sich der Bund lediglich mit 27 Prozent an den Asylausgaben des Stadtstaats (DS 19/10650, aufrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910650.pdf>, S. 21, Stand, 09.01.2020). Dieser Wert liegt weit unter der vereinbarten Bundesbeteiligung von 50 Prozent.

Im Frühjahr des vergangenen Jahres teilte der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, der Hamburger Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD), mit, dass jährliche Bundesmittel von 4,7 Milliarden € nur „etwa ein Viertel der Gesamtkosten“ deckten (Tagesspiegel vom 22.03.2019, Albert Funk „Vereint gegen Kürzungen“, S. 4). Die Länder verweisen auf das Problem, dass eine eindeutige Zuordnung der Kosten im Kontext der Zuwanderung nicht immer möglich sei. Ähnliches findet sich im Entschließungsantrag zum Zweiten Nachtrags-

haushaltsgesetz vom November 2015, in dem es heißt: „Nicht immer sind Nachweis- und Berichtspflichten etabliert. Dort, wo es sie gibt, fehlt es mitunter an einheitlichen Standards und Transparenz in der Berichterstattung“ (DS 18/6588, S. 2, aufrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/065/1806588.pdf>, Stand, 09.01.2020).

Diese Intransparenz der milliardenschweren Kosten, die durch die Zuwanderung nach Deutschland entstehen, ist den Bundesbürgern nicht zuzumuten. Standards für Nachweis- und Berichtspflichten müssen auf allen föderalen Ebenen gewährleistet sein. Insbesondere müssen die tatsächlichen Gesamtkosten bei allen Dimensionen der Versorgung vor Ort (in den Ländern und Kommunen) in den Blick gebracht werden; an einer derartigen Gesamtrechnenschaft müssen Bundesregierung und Deutscher Bundestag aufgrund ihrer jeweiligen Verantwortung für die Beurteilung der bisherigen Linie der Migrationspolitik ein elementares Interesse haben. Insbesondere die Volksvertreter müssen dies als eine grundlegende Informationspflicht dem Bürger gegenüber erkennen.

Über die Befüllung oder Entnahmen aus der „Asylrücklage zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Belastungen“ soll die Bundesregierung jährlich detailliert dem Parlament berichten. Diese Rücklage, die im Zweiten Nachtragshaushalt 2015 aufgrund der massenhaften Zuwanderung aufgelegt wurde, wuchs bis Ende 2018 auf 24 Milliarden € an (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, DS 19/5372, aufrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/053/1905372.pdf>, S. 1, Stand, 09.01.2020). Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 20,8 Milliarden € als Asylrücklage eingeplant (Bundesfinanzministerium, Finanzbericht 2020, August 2019, S. 41, aufrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/finanzbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8, Stand 09.01.2020). Diese sogenannte „Flüchtlingsrücklage“ ist umstritten. So kritisiert die Bundesbank die Rücklage als „zusätzliches Haushaltsinstrument“, um die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse zu umgehen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundeshaushalt-asylruecklage-waechst-auf-mehr-als-30-milliarden-euro-an/23255758.html, Stand, 09.01.2020). Diesem Vorwurf eines Schattenhaushalts muss die Bundesregierung mit ausführlichen Darlegungen im angeforderten Bericht begegnen.

Ebenfalls sind die Bundesmittel für die Migrationspolitik der Bundesregierung umfassend und transparent darzustellen. Allein für die sogenannte „Bekämpfung von Fluchtursachen“ für den Zeitraum von 2018 bis 2023 plant die Bundesregierung die Summe von 45,7 Milliarden € (Soll 2018: 7,9 Mrd €; Soll 2019: 8,3 Mrd. €; Entwurf 2020: 8,3 Mrd. €; Finanzplan 2021: 7 Mrd. €; Finanzplan 2022: 7,2 Mrd. €; Finanzplan 2023: 7 Mrd. €) ein (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/665598/umfrage/kosten-des-bundes-in-deutschland-durch-die-fluechtlingskrise/>, Stand 09.01.2020). Zwar sind diese Mittel in Haushaltstiteln abgebildet (siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, DS 19/3648, aufrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/036/1903648.pdf>, Stand, 09.01.2020). Um dem Steuerzahler jedoch maximale Transparenz zu gewähren, sollen in dem geforderten Bericht detailliert die Mittel für die „Fluchtursachenbekämpfung“ aufgelistet sowie die Sinnhaftigkeit bzw. der vermutete Nutzen der finanzierten Maßnahmen dargestellt werden. Liegen der Bundesregierung bereits Evaluierungen der Projekte durch unabhängige Gutachter vor, sind diese in dem Bericht zu berücksichtigen.

Da der erbetene Bericht über die Gesamtkosten auch eine politische Bewertungsgrundlage für die erfolgten – und auch die aktuell und künftig noch anstehenden – Grundsatzentscheidungen der Bundesregierung in der Migrationspolitik darstellen soll, sind neben den jährlich anfallenden Kosten auch die volkswirtschaftlich zu erwartenden Langzeitkosten in den Blick zu nehmen. Neben reinen Integrationsmaßnahmen, wie etwa dem Spracherwerb, sind auch die – in Anbetracht der mitgebrachten oft unterdurchschnittlichen Qualifikationen – nötig werdenden besonderen Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dann ist über den Erfolg dieser Maßnahmen zu reden: Wie viele Arbeitsjahre werden sich für welchen Prozentsatz der Migranten im Durchschnitt ergeben? Welche effektiven Renten- und Sozialhilfe-Zuzahlungskosten werden sich, auf Jahrzehnte, daraus ergeben? Ferner: Wie werden sich sämtliche bisher im Antrag schon beschriebenen Kostendimensionen durch hier künftig geborene Nachkommen der Migranten (einschließlich deren Sozial-, Integrations- und Ausbildungskosten sowie Rentenzuzahlungen) vervielfachen sowie durch Familiennachzug?

Wo sich Kosten nicht leicht erfassen oder zuordnen lassen, sollen qualifizierte Gutachten, die von renommierten und unabhängigen finanzwissenschaftlichen Instituten zu erstellen sind, die Kosten entsprechend abschätzen. Insbesondere sollen die Gutachten auch die indirekten Wirkungen der hundertausendfachen Migration nach Deutschland beleuchten, z. B. die Mietpreissteigerung durch Wohnraumverknappung in den Ballungsgebieten (www.welt.de/finanzen/immobilien/article189134261/Mietspiegel-Index-Experten-sehen-Arbeit-und-Migration-als-Ursache-fuer-steigende-Mieten.html, Stand, 09.01.2020). Der Versuch der Berliner Landesregierung dieser durch Einführung einer Mietpreisbindung für mindestens fünf Jahre Einhalt zu gebieten, ist gescheitert.

Die ab 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetzesänderung löst eher eine Zuspitzung der bereits angespannten Wohnungsmarktlage aus. Immer mehr private Vermieter sehen mittlerweile von einer dauerhaften Vermietung von Wohnräumen ab (www.zeit.de/wirtschaft/2019-06/wohnungsmarkt-mietendeckel-berliner-senat-faq, Stand, 09.01.2020).